

RS Vwgh 1996/3/27 94/12/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

Rechtssatz

In Verwaltungsverfahren, für die eine "NACHWEISPFLICHT" (BEWEISLAST) einer Partei STATUIERT ist, rechtfertigt die Unterlassung eines "Nachweises" nicht ohne weiteres die Annahme des Nichtvorliegens des zu Erweisenden. Vielmehr obliegt es auch in solchen Verfahren der Behörde, unter gewissen Einschränkungen ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nachzukommen (Hinweis E 8.6.1993, 92/08/0212).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994120298.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>